

Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat der Stadt Starnberg am 24.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	93.969.400 Euro
und	<u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.961.800 Euro ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf 380 v.H. festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Starnberg, den 20.03.2025
STADT STARNBERG

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer wurden in der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 26.11.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 400 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 575 v.H. |

II.

Das Landratsamt Starnberg hat den Haushalt rechtsaufsichtlich geprüft und im Schreiben vom 10.03.2025 keine Einwendungen erhoben.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 102) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Starnberg, den 20.03.2025
STADT STARNBERG

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de